

Regionalkonferenz Bayern 2021

Forum 4

Schnittstelle der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege und zur gesetzlichen Pflegeversicherung - Problemstellungen aus Sicht der Leistungserbringer

Klaus Lerch | Referent Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

SGB IX

Bestimmungen der Eingliederungshilfe

- § 91 Nachrang der Eingliederungshilfe
 - Abs. 3 Gleichrangverhältnis zwischen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung nach § 13 Abs. 3 SGB XI.
- § 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf
 - Abs. 1 Leistungen in Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI
Verweis auf § 43a SGB XI – pauschalisierte Abgeltung von Pflegeleistungen.
 - Höhe des Pflegebedarfs kann zu einer Unterbringung außerhalb der Eingliederungshilfe führen (Satz 2).
 - Abs. 2 Leistungen außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI:
Vorrang der Leistungen der Pflegeversicherung vor der Hilfe zur Pflege
Lebenslagenmodell für die Erbringung der Hilfe zur Pflege

SGB XI

Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

- § 13 Abs. 3
 - Nachrang der Hilfe zur Pflege
 - Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig.
 - Die notwendige Hilfe in den Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

- § 13 Abs. 4
Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe
 - Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ durch Träger der Eingliederungshilfe
 - Nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten
 - Vereinbarungszwang

SGB XI

- § 43a i. V. mit § 71 Abs. 4 Ziffer 3 a- c
 - pauschalierte Abgeltung von Pflegeleistungen in Höhe von 266 Euro in „vollstationären“ Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.
 - Räumlichkeiten, in denen der Umfang der anbietergestützten Gesamtversorgung tatsächlich regelmäßig einen Umfang erreicht, der typischerweise ähnlich wie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung ist, werden in den Anwendungsbereich einbezogen.

- Abgrenzung Assistenzleistungen der EGH zu Leistungen der Pflegeversicherung vor allem bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen
 - Verweis auf Entlastungsbetrag statt Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX
 - Aufforderung zur Pflegebegutachtung
- Abgrenzung zwischen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI
 - Keine Praxiserfahrung zur Umsetzung der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI zur Auslegung des Begriffs der „Räumlichkeiten“
- Einbindung der Pflegekasse im Gesamtplanverfahren
 - Keine Praxiserfahrung mit der Einbindung der Pflegekasse im Gesamtplanverfahren
- Umgang mit hohem Pflegebedarf: Verlegung in eine Pflegeeinrichtung?
 - Keine Praxiserfahrung mit § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB IX

- Vereinbarungen nach § 13 Abs. 4 SGB XI zur Leistungserbringung „wie aus einer Hand“
 - Keine Vereinbarungen bekannt, da individuell vereinbart.
- Berücksichtigung Lebenslagenmodell im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX
 - Wer erbringt die Leistungen der Hilfe zur Pflege, wenn diese von der Eingliederungshilfe umfasst werden?
 - Grundsätzlich keine Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX

Das
Bundes**TEILHABE**gesetz
umsetzen.



VIELEN DANK!

Klaus Lerch

Referent Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Mail: klaus.lerch@paritaet-bayern.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V.

Charles-de-Gaulle-Straße 4

81737 München

Telefon: 089/30611-0